

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 447/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Rosen Verfasser/in: Herr Rosen	FBL 1	FBL 2	FBL 3	FBL 4	FBL 5
	FBL 6	FBL 7	FBL 8	FBL 9	
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				19.11.2024	

TOP	Ausführung Haushalt 2024 Haushaltsprognose zum 31.12.2024 mit Ausführungsstand 31.08.
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Haushaltsprognose zum Stichtag 31.08.2024 und die unter Ziffer 4 der Vorlage erläuterte weitere Vorgehensweise werden beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Der Bericht zur Haushaltsprognose dient dazu, den Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften zeitnah, umfassend und möglichst genau über den aktuellen Stand der Haushaltsausführung sowie die Projektion im Hinblick auf den Jahresabschluss zu informieren.

2. Sachverhalt

2.1 Allgemeines

Im Rahmen des produktgruppenorientierten Finanzberichtes werden grundsätzlich zu den Stichtagen 30.04. und 31.08. Ausführungen zu den jeweiligen Produktsachkonten sowie den Maßnahmen aus Investitionstätigkeit erstellt, die gleichzeitig eine Prognose zum voraussichtlichen Jahresergebnis enthalten.

Der Finanzbericht stellt eine Form der Berichterstattung aus finanzwirtschaftlicher Sicht zur Ausführung und Entwicklung des Haushaltsplanes dar; eine Vertiefung bestimmter fachlicher Themen (z.B. Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten) kann in den zuständigen Fachausschüssen erfolgen. Die Haushaltsprognose gibt dabei einen Ausblick auf die weitere Haushaltsausführung im Jahr 2024 (IST 31.12.).

Die sich aus den Prognosen ergebenden Abweichungen zum Planansatz sind, soweit sie den Wert von 25.000 Euro übersteigen, erläutert. Auf die Darstellung betragsmäßig geringerer Abweichungen wird verzichtet.

2.2 Allgemeine Ausführungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges auf den Haushalt der Kreisstadt Bergheim

Corona- bzw. kriegsbedingte Schäden konnten nach dem geänderten NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) nur noch bis zum 31.12.2023 isoliert werden. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 und 2024 wurde für das Haushaltsjahr 2024 noch ein Schaden i.H.v. 3.417.000 Euro prognostiziert. Hierdurch ergibt sich im Haushaltsjahr 2024 eine Verschlechterung i. H. d. prognostizierten Schadens. Dieser wird teilweise durch niedrigere Energiekosten kompensiert, für die die Isolierung hauptsächlich gebildet wurde.

Im Doppelhaushalt 2023/2024 ist erstmalig ein neues Planungsinstrument auf Grundlage des § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW zum Einsatz gekommen. Der globale Minderaufwand stellt eine pauschale Kürzung i.H.v. maximal 1 Prozent des ordentlichen Aufwandes dar. Im Jahr 2024 beläuft sich dieser auf 2.654.000 Euro. Dieser Aufwand ist im Rahmen der Haushaltsausführung im Jahr 2024 über alle Budgets - ausgenommen sind die Gebührenhaushalte, der Steinborn-Fonds und die Schule für Notfallmedizin und Rettungswesen - zu erwirtschaften. Ob eine Erwirtschaftung erfolgt ist, kann letztendlich nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 präzise dargestellt werden.

2.3 Prognose zum Gesamthaushalt

Die Gesamtübersichten für den konsumtiven und den investiven Haushalt 2024 sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Das ursprünglich in der Haushaltssatzung prognostizierte Jahresergebnis 2024 war mit einem Fehlbedarf in Höhe von 18.655.000 Euro geplant.

Die Haushaltsprognose mit Ausführungsstand 30.04.2024 sah für den 31.12.2024 einen Fehlbetrag in Höhe von rd. 16.051.000 Euro vor.

Die aktuelle Haushaltsprognose zum 31.08.2024 geht für das Jahr 2024 von einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 9.004.000 Euro aus.

Dieses im Vergleich zum Haushaltsplan verbesserte Ergebnis entsteht durch Mehrerträge in Höhe von 10.453.000 Euro und Mehraufwendungen in Höhe von 803.000 Euro.

Der von der Verwaltung eingebrachte Entwurf des Jahresabschlusses 2023 (Sitzungsvorlage 364/2024) geht von einem Überschuss für das Jahr 2023 in Höhe von rd. 1.188.000 Euro aus. Nach dem aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses 2023 beträgt die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2023 somit dann rd. 24.440.000 Euro. Sofern sich sowohl der eingebrachte Jahresabschlussentwurf 2023 wie auch das aktuell prognostizierte Ergebnis für das Jahr 2024 bis zum Jahresende bestätigen, verbliebe zum 31.12.2024 noch ein Restbetrag in Höhe von rd. 15.435.000 Euro in der Ausgleichsrücklage, der zur Deckung zukünftiger Jahresfehlbeträge herangezogen werden könnte.

Der Saldo der Investitionstätigkeit im Doppelhaushalt 2023/2024 weist einen ursprünglichen Saldo von - 30.221.000 Euro in der Haushaltsplanung 2024 aus. Der prognostizierte Saldo verschlechtert sich um 29.743.237 Euro und liegt nun bei -59.964.237 Euro. Die voraussichtliche Mehrauszahlung ist maßgeblich durch die investiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 41.213.054,66 Euro begründet. Zur Deckung dieser Ausgaben wird auf Punkt 2.6 verwiesen.

2.4 Wesentliche Veränderungen im Ergebnishaushalt

Die wesentlichen Veränderungen im Ergebnishaushalt ab 1.000.000 Euro werden nachfolgend erläutert:

Gewerbsteuer (Produktgruppe 160 010 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen)

Die Gewerbsteuer unterliegt grundsätzlich großen Schwankungen. Bei der Betrachtung des aktuellen Gewerbesteueraufkommens ist davon auszugehen, dass der Haushaltsansatz um 6.025.000 Euro überschritten wird. Dies führt gleichzeitig zu Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage im aktuellen Jahr sowie zu geringeren Schlüsselzuweisungen und einer höheren Kreisumlage im Jahr 2025.

Schlüsselzuweisungen (Produktgruppe 160 010 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen)

Nach der Festsetzung des GFG 2024, mit Bescheid vom 24.01.2024, erhält die Kreisstadt Bergheim Schlüsselzuweisungen i.H.v. 49.427.199 Euro, sodass der Haushaltsansatz um 2.102.801 Euro unterschritten wird.

Nachzahlungszinsen § 233 a AO (Produktgruppe 160 010 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen)
Der Mehrertrag i.H.v. 1.193.577 € ergibt sich aufgrund von höheren Nachzahlungszinsen.

Isolierte Darstellung Ukraine-Belastungen (Produktgruppe 160 010 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen)

Corona- bzw. kriegsbedingte Schäden können nach dem geänderten NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) nur noch bis zum 31.12.2023 isoliert werden. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 und 2024 wurde für das Haushaltsjahr 2024 noch ein Schaden i.H.v. 3.417.000 Euro veranschlagt. Hierdurch ergibt sich im Haushaltsjahr 2024 eine Verschlechterung i. H. d. prognostizierten Schadens. Dieser wird teilweise durch niedrigere Energiekosten kompensiert, für die die Isolierung hauptsächlich gebildet wurde.

Kreisumlage (Produktgruppe 160 010 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen)

Nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 des Rhein-Erft-Kreises beträgt der Umlagesatz im Jahr 2024 für die Kreisstadt Bergheim 30,00 %. Bei einer Umlagegrundlage der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2024 i.H.v. 122.645.339 Euro ergibt sich hieraus eine allgemeine Kreisumlage i.H.v. 36.793.682 Euro. Aufgrund des Festsetzungsbescheides vom 18.04.2024 ergibt sich hieraus ein Minderaufwand i.H.v. 3.838.400 Euro.

Erstattungszinsen § 233 a AO (Produktgruppe 160 010 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen)

Der Mehraufwand i.H.v. 1.464.058 ergibt sich aufgrund einer Zahlung von höheren Erstattungszinsen gemäß § 233 a AO.

Verkaufserlöse aus der Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden (Produktgruppe 150 010 – Wirtschaftsförderung)

Aus der Vermarktung von Gewerbegrundstücken entsteht ein Mehrertrag für die Kreisstadt Bergheim i.H.v. 1.005.000 Euro.

Verkaufserlöse aus Grundstücksveräußerungen (Produktgruppe 150 010 – Wirtschaftsförderung)

Aus der Vermarktung des interkommunalen Gewerbegebietes BEB61 entsteht ein Mehrertrag für die Kreisstadt Bergheim i.H.v. 1.750.000 Euro.

Personalausgabe (Produktgruppe 010 120 - Personalmanagement)

Bei den Personalaufwendungen ist mit einem Mehraufwand i.H.v. 1.281.000 € zu rechnen.

Zuführung Pensionsrückstellungen (Produktgruppe 010 120 - Personalmanagement)

Der Mehraufwand i.H.v. 1.200.000 Euro ergibt sich aufgrund des vorliegenden Pensionsgutachtens der Heubeck GmbH vom Februar 2024.

Erträge Belastungsausgleichsgesetz (BAG-JH NRW) (Produktgruppe 060.050 – Kindertageseinrichtungen freie Träger)

Aufgrund von nachträglich zu gewährenden Landeszuschüssen ab dem Kita-Jahr 2021/2022 ergibt sich für die Kreisstadt Bergheim eine Nachzahlung vom Landschaftsverband Rheinland. Durch diese Nachzahlung entsteht ein Mehrertrag in Höhe von 1.270.183 Euro.

Zuweisung 2024 Ukraine Flüchtlinge (Produktgruppe 050 080 – Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge)

Der Mehrertrag i.H.v. 1.450.000 Euro ergibt sich aufgrund von Zuweisungen aus Vorjahren für die Versorgung und Unterbringung der Ukraine-Flüchtlinge, die jedoch in 2024 ertragswirksam werden.

Erstattung von Aufwendungen nach AsylbLG (Produktgruppe 050 040 – Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz)

Die Mehrerträge i.H.v. 1.032.375 Euro ergeben sich durch Kostenersatzleistungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes, die höher als geplant ausfallen.

Geldleistungen für Berechtigte nach AsylbLG (Produktgruppe 050 040 – Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz)

Der Minderaufwand i.H.v. 1.000.000 Euro ergibt sich aufgrund der geänderten Anspruchsgrundlage für die Versorgung der Ukraine Flüchtlinge.

Kostenerstattungen Land für Ausgaben UMA (060.120 – Allgemeiner Sozialer Dienst)

Der Mehrertrag i.H.v. 1.500.000 € ergibt sich aufgrund der erhöhten Zuteilungsquote von unbegleiteten eingereisten Minderjährigen (UMA) durch das Land.

Wertberichtigung Hauptforderungen (Produktgruppe 010 140 – Finanzmanagement)

Im Rahmen der Wertberichtigung der Hauptforderungen ergibt sich ein Mehraufwand i.H.v. 1.325.389 Euro.

Heizung (Produktgruppe 010 160 - Gebäudemanagement)

Aufgrund neuer Vertragsabschlüsse für die Heizkosten ergibt sich hier ein deutlicher Minderaufwand i.H.v. 2.500.000 Euro.

2.5 Liquiditätssituation

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist in § 5 der Haushaltssatzung 2023/2024 auf 150.000.000 Euro festgesetzt. Der Gesamtbetrag der zum Berichtsstichtag 31.08.2024 tatsächlich aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung („Kassenkredite“) beläuft sich auf 61.000.000 Euro.

Nach einer gegenüber dem Stand vom 30.04.2024 (4,07%) zwischenzeitlich dreimaligen Zinssenkung der Europäischen Zentralbank beträgt der Zinssatz für den variablen Anteil der Kassenkredite nunmehr 3,32 % (24.10.2024). Noch weitere Zinssenkungen bis zum Ablauf des Jahres 2024 sind eher unwahrscheinlich, da auch das Risiko einer wieder aufkeimenden Inflation im Auge gehalten werden muss. Daher muss vor dem Hintergrund des gegenüber dem Aufstellungszeitpunkt des Doppelhaushalts 2023/2024 immer noch höheren Zinsniveaus davon ausgegangen werden, dass für die Kreisstadt Bergheim voraussichtlich im Jahr 2024 ein Betrag in Höhe von rd. 1.425.000 Euro Zinsen an Kassenkrediten zur Zahlung anfallen wird.

2.6 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung

Aus dem in § 2 der Haushaltssatzung 2023/2024 festgesetzten Gesamtbetrag stehen 28.992.00 Euro als Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung. Der im Vergleich zum Jahr 2023 deutlich erhöhte Kreditbedarf (2023: 5.344.000 Euro) ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2023 verstärkt von Verpflichtungsermächtigungen i.S.v. § 12 KomHVO NRW Gebrauch gemacht wurde, die nun im Folgejahren kassenwirksam werden.

Über den im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 gebildeten Haushaltseinnahmereste zur Finanzierung der investiven Ermächtigungsübertragungen stehen 5.344.000 Euro zur Verfügung, so dass die Kreditermächtigung somit im Jahr 2024 insgesamt 34.336.000 Euro beträgt.

Im Oktober 2024 wurde ein investives Darlehen in Höhe von rd. 7.600.000 € mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einem Zinssatz von 2,945% aufgenommen. Das Darlehen wurde unter Berücksichtigung beihilferechtlicher Vorschriften als Ausleihung an die Stadtwerke Bergheim mit einem 1%igen Zinsaufschlag weitergeleitet und dient bei den Stadtwerken Bergheim zur dortigen Ablösung eines Darlehens im Rahmen der Beteiligung an der Gasnetzgesellschaft. In Abhängigkeit von der Höhe des Saldos der investiven Auszahlungen im Verhältnis zu den investiven Einzahlungen bei der Finanzrechnung 2024 wird sich entscheiden, in welcher Höhe im Verlauf des verbleibenden Jahres 2024 ein weiteres investives Darlehen aufgenommen werden wird.

2.7 Beteiligungen

Die Berichte der Beteiligungsgesellschaften der Stadtwerke Bergheim GmbH, der BM.Cultura GmbH, der Entwicklungsgesellschaft Bergheim gGmbH sowie der Stadtwerke Erft GmbH sind der Anlage 3 zu dieser Vorlage zu entnehmen. Aus diesen Berichten ergibt sich ein planmäßiger Verlauf der Geschäftstätigkeiten, so dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Haushaltsführung der Kreisstadt Bergheim zu erwarten sind.

2.8 Ausblick auf die Folgejahre

Neben der vorliegenden Prognose über die Haushaltsentwicklung bis zum 31.12.2024 soll auch ein Blick auf die weitere Entwicklung der Haushaltswirtschaft im kommenden Jahr oder darüber hinaus gewagt werden, da naturgemäß wesentliche Veränderungen aus der Berichtsprognose erhebliche Auswirkungen auf die Ertrags- bzw. Einnahmen- und Aufwands- bzw. Ausgabenentwicklung in den Jahren bis 2027 haben werden.

Die deutsche Wirtschaft befindet sich aktuell in einer Stagnation mit der Tendenz einer Abwärtsspirale. Der von den Ökonomen immer wieder in Aussicht gestellte Aufwärtstrend bleibt weiter aus und Frühindikatoren aus dem Sommer, die Aufwärtssignale sendeten, haben sich nicht verfestigt. Zwar hat die Inflation dank geldpolitischer Maßnahmen zumindest aktuell wieder ein nahezu normales Niveau erreicht, doch bleibt der private Konsum schwach und Industrie und Bauwirtschaft driften weiter in Richtung Rezession. Die deutsche Wirtschaft steckt zunehmend in einer Krise, und das nicht nur von konjunktureller, sondern auch struktureller Natur.

Diese krisenbehaftete deutsche Wirtschaftslage und überdies auch geopolitische Risiken stellen die Kommunen weiterhin vor enorme Voraussetzungen, Die seit langem erhoffte und längst überfällige Finanzstabilität für die Kommunen ist aktuell auch weiterhin nicht erkennbar. Die Schieflage der kommunalen Finanzen ist neben der Übertragung von immer wieder neuen und nicht finanziell kompensierter Aufgaben durch Bund und Länder auch nach wie vor geprägt von drastischen Kostensteigerungen, insbesondere im Bereich der nahezu vollständig fremdbestimmten Sozialleistungen sowie bei den Personal-, Energie- und Baukosten.

Das schwache Wirtschaftswachstum zeigt sich bei der Steuerschätzung in der Abwärtsanpassung der erwarteten zukünftigen Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Im Hinblick auf die unter 2.3 dargestellte Entwicklung des Eigenkapitals ergibt sich im Vergleich zur Haushaltsprognose zum Stand 31.08.2024 für das Jahr 2024 alleine betrachtet eine verbesserte Darstellung des städtischen Eigenkapitals zum 31.12.2024, da die Ausgleichsrücklage im Jahr 2024 nicht aufgebraucht sein wird.

Oberste Priorität besteht also zunächst darin, die aktuellen Prognosewerte für das Haushaltsjahr 2024 zu verfestigen, um sich einen größtmöglichen Puffer für die Folgejahre zu erhalten.

Die sich anschließende Herausforderung besteht sodann darin, mit den vorhandenen widrigen Umständen und Unwegbarkeit (vgl. 2.8) einen genehmigungsfähigen Doppelhaushalt für die Jahre 2025 und 2026 aufzustellen, ohne der Haushaltssicherungspflicht zu unterliegen.

Dabei dürfen auch die neu eingeführten Regularien des 3. NKF- Weiterentwicklungsgesetze - insbesondere die Möglichkeit des Fehlbetragsvortrages in nachfolgende Haushaltsjahre - nicht als Allheilsbringer überschätzt werden. Dieses Instrument führt nicht zu einer materiellen Verbesserung der städtischen Finanzlage, sondern lediglich zu einer zeitlichen Verlagerung des nach wie vor erforderlichen Fehlbetragsausgleichs. Überdies stellt die Kommunalaufsicht bei Anwendung des Fehlbetragsvortrages hohe Anforderungen an die Kommunen, die über das rein rechnerische Verschieben des Fehlbetrages in Folgejahre hinausgehen.

Die Kommunen müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens schlüssig darlegen, dass sie vorrangig mögliche Konsolidierungsmaßnahmen sowohl bei den Erträgen als auch bei den Aufwendungen realisiert und die Notwendigkeit von freiwilligen Aufgaben dem Grunde und der Höhe nach kritisch hinterfragt haben. Zudem erwartet die Kommunalaufsicht auch, dass die Kommune aufzeigen kann, wie es ihr möglich sein wird, die vorgetragenen Fehlbeträge zukünftig zu erwirtschaften.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

entfällt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Die Überprüfung der Haushaltsprognose erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2024.